

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

9. Sitzung (15.02.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1896.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, die Herren: Prälat Schmidt, Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röber, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Geheimer Hofrath Dr. Meyer, Hofrath Dr. Rümelin, Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Schneider, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Zoos, Geheimer Hofrath Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrath Dissené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Kommerzienrath Scipio, Fabrikant Krafft.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. Roff, Ministerialdirektor Geheimerath Freiherr von Neubronn, Ministerialrath Hübsch, später der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Geheimerath Eisenlohr und Ministerialrath Heil.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung nach 10 Uhr und begrüßt zunächst das Mitglied des Hohen Hauses Prälat Schmidt, welcher zum erstenmal an den Sitzungen theilnehmen kann. Prälat Schmidt wird nach Verlesung der Eidesformel auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde beeidigt.

Sodann bringt der Durchlauchtigste Präsident folgende Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Entschuldigungsschreiben der Herren Freiherrn Ferdinand von Bodman und Freiherrn von Rüd. Letzterer bittet zugleich wegen Krankheit um einen längeren Urlaub, den das Hohe Haus bewilligt.
Beilagen Nr. 101 u. 105 (ungebruckt).

2. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Budgets des Groß. Mi-

nisteriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1896/97, und zwar:

Titel I bis mit VII, XI und XII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen.

Beilagen Nr. 102 u. 103.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, die Biersteuer betr.,

Beilage Nr. 99 (ungebruckt).

2. Petition der badischen Güterpachter bei den Eisenbahnen um etatmäßige Anstellung,

Beilage Nr. 100 (ungebruckt).

3. Petition der Gemeinderäthe von Gernsbach, Obertsroth und Hilpertsau, die Ausscheidung der Land-

straßenstrecke von Gernsbach nach Hilpertsau auf dem linken Murgufer aus dem Landstraßenverband betr.,

Beilage Nr. 104 (ungedruckt).

Hier von werden D. B. 1 der Budgetkommission, D. B. 2 der Petitionskommission und D. B. 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Sodann erhält Geh. Rath Schneider das Wort zur Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, betr. den Vollzug der Einzelhaft bei jugendlichen Sträflingen,

Beilage Nr. 97.

Redner führte aus:

Der § 22 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt, daß die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollzogen werden können, die Einzelhaft aber ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf. Die Regelung des Vollzugs der Einzelhaft, welche der Autonomie der Einzelstaaten überlassen blieb, ist für das Großherzogthum durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches betr., erfolgt, welcher in Ziff. III Abs. 2 die Dauer der Einzelhaft für jugendliche Sträflinge, solange dieselben das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf 3 Monate beschränkt, jedoch eine solche bis auf die Dauer von 6 Monaten aus besonderen Gründen und mit Genehmigung der obersten Justizaufsichtsbehörde zuläßt.

Diese Bestimmung soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben werden, weil sie, wie in der Regierungsbegründung näher ausgeführt ist, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nicht als zweckmäßig erachtet werden kann. In der That wird man sagen müssen, daß keine Gründe gegen die Aufhebung wohl aber gewichtige Gründe für dieselbe sprechen. Es kann zunächst keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Einzelhaft in ihrer jetzigen Vollzugsweise nicht eine schwerere Strafart, sondern nur ein Strafvollstreckungsmodus ist. Ebenso wenig ist die Behauptung begründet, daß mit dem System der Einzelhaft besondere Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit des Sträflings verbunden seien. Dagegen wird nicht bestritten werden können, daß der gerade beim Strafvollzug an Jugendlichen in erster Reihe stehende Besserungs- und Erziehungszweck vornehmlich

durch eine passende Einzelhaft erzielt wird und diese auch das einzige System ist, wobei der Sträfling nicht Gefahr läuft, durch den Verkehr mit den andern Gefangenen noch mehr verdorben zu werden. Erwägt man ferner, daß der Anwendung der Einzelhaft bei jugendlichen Sträflingen in längerer als der bisherigen Dauer keinerlei äußere Hindernisse entgegenstehen, indem insbesondere für zweckentsprechende Durchführung der Einzelhaft durch Herstellung der erforderlichen Zahl von geeigneten Zellen in besonderen Räumen der Strafanstalt gesorgt worden ist, so muß die beabsichtigte Gesetzesänderung als eine wohlbegründete erachtet werden. Uebrigens beabsichtigt die Großh. Regierung keineswegs, künftig die gegen jugendliche Verurtheilte erkannten Gefängnißstrafen allgemein bis zur Dauer von drei Jahren vollziehen zu lassen, vielmehr soll auch fernerhin gegen noch nicht 18 Jahre alte Gefangene nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung der Justizaufsichtsbehörde eine länger dauernde Einzelhaft zur Anwendung gebracht werden. Was schließlich die Frage betrifft, ob in Anbetracht der bevorstehenden einheitlichen Regelung des Strafvollzugs zur Zeit noch eine Abänderung der im Großherzogthum geltenden Bestimmungen zweckmäßig ist, so hat die Großh. Regierung die Erklärung abgegeben, daß eine Aenderung der beantragten Bestimmung durch die Reichsgesetzgebung nicht zu erwarten ist. Redner stellt zum Schlusse den Antrag, das Hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen.

Da sich Niemand weiter zum Worte meldete, wurde die Diskussion geschlossen und der Kommissionsantrag sodann einstimmig angenommen.

Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung, die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuziehung von Hilfsrichtern bei den Landgerichten erstattete Hofrath Dr. Rümelin Bericht.

Beilage Nr. 96.

Der Berichterstatter dankte zunächst der Großh. Regierung für die Vorlage, die einem Wunsche des Hohen Hauses entspräche und ein von der juristischen Fakultät schwer empfundenes Bedürfniß befriedige. Nachdem der Redner sodann kurz eine Begründung des Entwurfs an der Hand des Kommissionsberichtes gegeben hatte, ging er zu einer Widerlegung der gegen das Gesetz vorgebrachten Einwendungen über. Es sei behauptet worden, die Zuziehung von Professoren als Richter würde infolge der Neigung dieser Herren zu aus-

führliehen Erörterungen eine erhebliche Verlängerung der Gerichtsitzungen im Gefolge haben; diese Behauptung in solcher Allgemeinheit sei jedenfalls unzutreffend. Ferner sei im anderen Hohen Hause die Befürchtung geäußert worden, unter der Zuziehung der nicht ganz so unabhängigen Professoren könnte die Unabhängigkeit der Gerichte leiden. Hiergegen wolle er nur bemerken, daß es unabhängigere Beamte wie die Universitätsprofessoren wohl kaum gäbe, da für diese das Hauptmittel einer Regierung, Beamte gefügig zu machen, die Eröffnung der Aussicht auf Beförderung, nicht in Betracht kommen könne.

Gegen die von der Zweiten Kammer in den Gesetzesentwurf eingefügte Bestimmung, daß die Lehrer des Rechts nur am Sitze der Universität als Hilfsrichter verwendet werden können, hat der Redner nichts einzunwenden, wenn es ihm auch fraglich erscheine, ob eine derartige Bestimmung nothwendig war, da eine dauernde auswärtige Verwendung mit den Amtspflichten eines Professors wohl nicht vereinbar ist.

Der Redner schließt mit dem Antrag der Kommission:

Die Hohe Erste Kammer möge dem Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen des Hohen anderen Hauses ihre Zustimmung erteilen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Geh. Hofraths Dr. Meyer zur Geschäftsordnung erhält Geh. Kommerzienrath Diffené das Wort.

Derselbe hält die von der Zweiten Kammer an dem Gesetzesentwurf vorgenommene Aenderung für nicht glücklich und wird einen Antrag auf Annahme der Regierungsvorlage stellen. Redner bestrittet jedenfalls eine Ausnahme zu Gunsten der Universität Heidelberg, da diese sonst gegen Freiburg zurückstehen müsse.

Geh. Hofrath Dr. Meyer begrüßt mit Freuden die Vorlage und erklärt sich mit den Ausführungen des Berichterstatters einverstanden. Der Schwerpunkt der neuen Einrichtung sei die Verbindung von Theorie und Praxis, die sowohl für die Rechtspflege, wie insbesondere für die Rechtswissenschaft förderlich sei. Nachdem die Reichsjustizgesetzgebung das Institut der Altkonferenz abgeschafft habe, sei jede Fühlung der Theorie mit der Praxis verloren gegangen und die einzige Möglichkeit, diese wieder zu gewinnen, sei eine Beschäftigung der Rechtslehrer bei den Gerichten, wie dies in Preußen auch schon mehrfach geschehen sei. Redner berührt sodann kurz die schon von dem Bericht-

erstatter widerlegten Einwendungen gegen den Entwurf, wobei er zum Beweis der vollständigen Unabhängigkeit der Universitätsprofessoren noch weiter darauf hinweist, daß diesen im Gegensatz zu andern Beamten sehr leicht möglich sei, in den Dienst eines andern Staates zu treten. Den von dem Hohen andern Hause gemachten Zusatz halte er auch nicht für nothwendig, zumal er glaube, daß die Beschäftigung eines Professors an einem Gericht außerhalb des Sitzes der Universität sich kaum mit seiner Lehrthätigkeit vereinbaren lassen werde. Da aber die Zweite Kammer diesen Zusatz zur Bedingung der Annahme des Entwurfs gemacht habe, hoffe er, daß der Herr Vorredner seinen Antrag zurückziehen werde, um hierdurch nicht das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen. Wenn dann auch die Universität Heidelberg jetzt hinter der von Freiburg zurückstehe, so hoffe er auf einen baldigen Ausgleich durch Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg. Er danke übrigens der Großh. Regierung für ihr bisheriges Wohlwollen bei Prüfung dieser Frage und erbitte dieses auch fernerhin.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider: Nachdem der Herr Berichterstatter und der Herr Vorredner die Vortheile geschildert haben, welche aus einer Verbindung von Theorie und Praxis, wie sie der vorliegende Gesetzesentwurf anstrebe, für den akademischen Unterricht erwartet werden können, wolle Redner darzulegen suchen, daß jene Verbindung auch für die Gerichte und deren Rechtspflege von Werth sei und nur gute Wirkungen erzeugen werde.

Für einen vielbeschäftigten Richter sei es heutzutage bei den enormen Fortschritten der Rechtswissenschaft und der außerordentlichen Fruchtbarkeit der juristischen Literatur sehr schwer, sich auf der Höhe der Wissenschaft zu halten. Oft müsse sich der Praktiker statt systematischen Studiums mit solchem von Fall zu Fall begnügen. Jeder Sachverständige wisse aber, wie eine einzelne, gerade einschlagende Materie, oder ein einzelner Rechtsatz, aus dem Zusammenhange genommen, häufig in einem ganz andern Lichte erscheine, als wenn man, wie dies dem Professor möglich und für ihn unerlässlich sei, gleichsam von hoher Warte, das Ganze überschauen und die Einzelheiten in ihrer organischen Verbindung erkennen könne. Es gehöre deshalb zu den peinlichsten und unbefriedigendsten Empfindungen eines Richters, wenn er sich sagen müsse, daß äußere Umstände ihm nicht gestattet haben, einem Rechtsfalle, wenngleich ohne

Nachtheil für die Sache selbst, jenes Maß von Wissenschaftlichkeit zuzuwenden, welches zur vollendeten Arbeit erforderlich gewesen wäre.

Es liege ihm ferne, damit die wissenschaftliche Thätigkeit der Richter irgend gering zu schätzen, er spreche nur von Beschränkungen, welche sich der Richter im Drange der Geschäfte zuweilen auferlegen müsse und die Niemand mehr, als der Richter selbst beklage. Er sei überzeugt, daß es Richter gebe, welche Theorie und Praxis so glücklich in sich vereinigen, daß sie jeder Zeit den Richtertisch mit der Lehrkanzel vertauschen könnten, aber er meine doch, daß die Richter im großen Ganzen, und dahin zähle er auch sich selbst, es als eine Wohlthat empfinden müßten, wenn da und dort ein hochgebildeter Theoretiker sich ihnen beigeselle, und dadurch ihre Beratungen von einem frischen Zuge echter Wissenschaftlichkeit belebt werden. Ihm selbst würde es zu hoher Befriedigung gereichen, wenn er einmal, was freilich ausgeschlossen sei, beispielsweise einem der verehrten Herren Kollegen Dr. Meyer oder Dr. Rümelin auch am Richtertische begegnen könnte. Es habe ihn daher befremdet, daß bei der Berathung des Gesetzentwurfes im andern Hohen Hause von juristischer Seite unter Andern geäußert wurde, die Räte des Landgerichts Freiburg können und werden sich auch ohne die Professoren in das Bürgerliche Gesetzbuch einarbeiten, und er habe diese etwas brüste Motivierung der Ablehnung des Entwurfes nicht verstehen können, vielmehr scheine ihm nach allem bisher Gesagten keinem begründeten Zweifel zu unterliegen, daß der Gesetzentwurf nach beiden in Betracht kommenden Seiten sehr erhebliche Vortheile im Gefolge haben werde.

Nun sei aber der Entwurf auch noch in anderer Richtung bekämpft, namentlich geltend gemacht worden, daß kein Bedürfnisfall im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliege. Allein dieser Einwand könne nicht für zutreffend erachtet werden. Vorerst handle es sich nur um die Frage, ob die Beiordnung eines akademischen Lehrers als Hilfsrichter zulässig und zweckmäßig sei. Die Zulässigkeit unterliege nach den klaren Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes keinem Bedenken, sei auch nicht bestritten worden, und die Zweckmäßigkeit könne nach den bisherigen Erörterungen mit Grund nicht bezweifelt werden. Die Bedürfnisfrage dagegen berühre erst den Vollzug des Gesetzes, dieser aber sei durch das Gerichtsverfassungsgesetz dahin geregelt, daß auf Antrag des Präsidiums des Landgerichts

die Justizverwaltung in jedem Falle zu prüfen und zu entscheiden habe, ob ein Bedürfnis vorliege und von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen sei. Ein Bedürfnis müßte beispielsweise angenommen werden, wenn eine Geschäftsüberhäufung eingetreten wäre, welche mit den vorhandenen Kräften des Gerichtshofes nicht bewältigt werden könnte. Fasse man zugleich die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in's Auge, wie es von der Großh. Regierung neben Andern geschehen sein möge, so werde man zugeben müssen, daß in der schwierigen Uebergangsperiode vom alten zum neuen Rechte eher als sonst Geschäftsstockungen eintreten können, welche den Beizug eines Hilfsrichters als notwendig erscheinen lassen, wobei gerade in der Wahl eines akademischen Lehrers, der vielleicht die umfassendsten und gründlichsten Studien auf die neue Gesetzgebung verwendet hat, eine besondere Garantie für die dem Geiste des Gesetzes entsprechende Anwendung desselben erblickt werden dürfte.

Nicht minder unbegründet sei der weitere Einwand, welcher aus der den Professoren mangelnden richterlichen Unabhängigkeit entnommen werde. Mit Recht habe in dieser Richtung bereits der Herr Vorredner auf den § 69 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hingewiesen, dessen Bestimmungen die Tendenz haben, dem Hilfsrichter, welcher nicht ständiger Richter ist, eine jener des ständigen Richters annähernd gleichkommende unabhängige Stellung zu verschaffen.

Was schließlich den heute gestellten Antrag auf Streichung des von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes betreffe, so theile Redner die bereits geäußerte Besorgnis, daß dadurch das fernere Schicksal des Entwurfes gefährdet werden könnte, und werde er deshalb für den Kommissionsantrag stimmen.

Staatsminister Dr. Hoff gibt der Freude der Großh. Regierung über die wohlwollende Aufnahme des Gesetzentwurfes seitens des Hohen Hauses Ausdruck und möchte sich unter Verzicht auf eine weitere Begründung der Vorlage, die so berufene Vertreter aus der Theorie und Praxis gefunden habe, nur über einige von den Vorrednern berührte Punkte äußern. Mit dem Herrn Präsidenten des Großh. Oberlandesgerichts stimme er darin überein, daß der Vollzug des Gesetzes Sache der Großh. Regierung ist und diese die Berufung eines Professors an ein Landgericht wie jedes andern Hilfsrichters nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes

von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig machen wird.

Was den von dem Herrn Geh. Kommerzienrath Dissené gestellten Antrag betreffe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß die Großh. Regierung den von dem anderen Hohen Hause gemachten Zusatz für nicht nothwendig erachte, da sie, wie aus ihrer Begründung der Vorlage ersehen werden könne, die Berufung eines Rechtslehrers an ein Landgericht überhaupt nur für den Fall in's Auge gefaßt habe, daß Hochschule und Landgericht in der gleichen Stadt ihren Sitz haben. Die Universität Heidelberg müsse daher allerdings z. Bt. gegen jene in Freiburg zurückstehen, er bitte aber gleichwohl, von einer Zurückleitung des Gesetzentwurfs an die Zweite Kammer behufs Berathung des vorerwähnten Antrags Umgang zu nehmen, um nicht das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt zu gefährden. Der Wunsch des Geh. Hofraths Dr. Meyer wegen Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg könne bei der derzeitigen Finanzlage nicht berücksichtigt werden, wenn auch die Großh. Regierung nicht verkenne, daß die Erfüllung dieser kürzlich auch in dem Hohen anderen Hause warm vertretenen Bitte im Interesse der Bevölkerung und der Universität wäre und der Gerichtshof voll beschäftigt sein würde.

Daß die große Handelsstadt Mannheim durch die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg erheblich geschädigt werden könne, erscheint dem Redner nicht nachweisbar. Das Mannheimer Landgericht werde auch nach Errichtung eines solchen in Heidelberg ein großes und stark beschäftigtes Gericht bleiben und wenn er einerseits das Bestreben der Stadt Mannheim, sich ihren geistigen Besitz zu erhalten, nur achten könne, so glaube er eben andererseits, daß der Wegzug zweier Landgerichtsräthe und eines Direktors nach Heidelberg auf das sehr rege geistige Leben Mannheim's doch wohl ohne Einfluß sein werde.

Freiherr von Göler erklärt, daß er für den Kommissionsantrag stimmen werde, damit aber seiner späteren Abstimmung über die Errichtung des Landgerichts in Heidelberg in keiner Weise präjudizieren wolle. Geh. Kommerzienrath Dissené polemisiert gegen einige Ausführungen der Herren Geh. Hofrath Dr. Meyer und Hofrath Dr. Kümelin und spricht sich entschieden gegen die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg aus. Eine solche Maßregel wäre für Heidelberg nur von keinem Nutzen, für Mannheim aber von sehr großem

Verhandlungen der Ersten Kammer 1895/96. Protokollheft.

Schaden. Gerade Mannheim sei bei der einseitigen Ausdehnung, die die Stadt nehme, darauf angewiesen, sich seinen geistigen Besitz voll und ganz zu erhalten. Seinen Antrag ziehe er zurück, um nicht das ganze Gesetz, dessen Vortheile er keineswegs verkenne, zu gefährden.

Nach einer kurzen Entgegnung des Geh. Hofraths Dr. Meyer auf die Bemerkung des Freiherrn von Göler und die Ausführungen des Vorredners, sowie einem Schlußwort des Berichterstatters werden die einzelnen Artikel des Entwurfs und sodann das ganze Gesetz nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Es folgte sodann die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

Beilage Nr. 98.

Der Berichterstatter Geh. Rath Joos gibt in eingehenden Ausführungen einen Rückblick über die Entwicklung des badischen Dienerrrechtes, erläutert die Einwirkung der Unfallversicherungsgesetze auf dasselbe, schildert die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Landesgesetzes vom 4. Mai 1888, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, und legt den Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, sowie den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtszustand dar. Die Kommission, führt der Redner weiter aus, habe sich mit der von Großh. Regierung vorgeschlagenen erweiterten Fürsorge nur einverstanden erklären können, dieselbe hätte sogar gerne gesehen, wenn man noch einen Schritt weiter gegangen wäre. Auch der vorliegende Gesetzentwurf habe nur die Fürsorge für „Beamte“ zum Gegenstand und verstehe hierunter zweifellos Beamte im Sinne des Beamtengesetzes von 1888 und der zum Vollzug desselben erlassenen Verordnungen. Die im „vertragsmäßigen Dienstverhältniß“ verwendeten Personen, insbesondere die Bediensteten, welchen nur deshalb noch nicht Beamten-eigenschaft verliehen ist, weil sie sich noch in der Dienstprobezeit befinden, seien sonach hinsichtlich der Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls auch jetzt noch schlechter gestellt, als Arbeiter oder Betriebsbeamte selbst der privaten unfallversicherungspflichtigen Betriebe, da für sie keinerlei Rechtsanspruch auf Hilfe und auch keine aus gesetzlichen Bestimmungen abzuleitende Anwartschaft auf gutthatsweise Verwilligungen bestehe. Die Kommission habe in Erwägung gezogen, ob nicht eine Er-

gänzung des Entwurfs in dieser Richtung vorzuschlagen sei, habe jedoch aus verschiedenen Gründen davon Umgang genommen, in der Unterstellung zugleich, daß die Großh. Regierung dem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden werde. Die Kommission gelange daher zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle

- a. den Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage unverändert annehmen;
- b. den Wunsch zu Protokoll erklären:

„Großh. Regierung wolle eine Ausdehnung der Fürsorge für Personen, welche durch einen im Dienste für den Staat oder aus Veranlassung dieses Dienstes erlittenen Unfall zu Schaden gekommen sind, beziehungsweise für die Hinterbliebenen solcher Personen, in der Richtung in Erwägung ziehen, daß die Fürsorge auch solchen der Reichsunfallversicherung nicht unterliegenden Bediensteten zu Gute kommt, welchen Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes nicht verliehen ist.“

Zum Schlusse gestattet sich der Redner noch anzudeuten, ob nicht unter Beseitigung der vorerwähnten Mängel eine Neubearbeitung des Dienerrechts für zweckmäßig zu erachten sei.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt auf die letzten Ausführungen des Berichterstatters: Dem Wunsche der Kommission, daß die durch das vorwürrige Gesetz geschaffene Fürsorge auch solchen der Reichsunfallversicherung nicht unterliegenden Bediensteten zu Gute kommen möge, welchen Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes nicht verliehen ist, sei schon bisher entsprochen worden, indem solchen Bediensteten bzw. deren Hinter-

bliebenen gegebenenfalls regelmäßig Unterstützungen gewährt worden seien. Die Mittel hierzu seien im Budget vorgesehen und die Großh. Regierung sei in der Lage, allen an sie herantretenden Anforderungen zu entsprechen, da, wie im vorigen Landtag anerkannt worden sei, im Bedürfnisfalle einer Ueberschreitung des Voranschlags nichts im Wege stehe. Von einer Ausnahme dieser Fälle in das Gesetz habe die Großh. Regierung abgesehen, da dieselben so verschiedenartiger Natur seien und so verschiedene Persönlichkeiten beträfen, daß eine Prüfung des einzelnen Falls geboten erscheine, aus welchem Grunde er auch die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens für wünschenswerth erachte. Im Uebrigen begrüße er den Antrag der Kommission, indem derselbe zugleich eine Billigung des von der Großh. Regierung in dieser Hinsicht bisher eingehaltenen Verfahrens in sich schließe.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und von dem Durchlauchtigsten Präsidenten die Art. I und II, sowie der Antrag der Kommission Biff. b. jeweils einzeln zur Diskussion und Abstimmung aufgerufen. Eine Spezialdiskussion entspinnt sich nicht und werden die einzelnen Artikel, sowie der Antrag der Kommission einstimmig angenommen; auch die Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergab dessen einstimmige Annahme.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß die nächste Sitzung auf den 22. I. Mts. in Aussicht genommen ist und schließt hierauf die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:
Graf von Hennin.
Dr. C. Engler.